



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

(wie gewünscht in PDF und Word)

Zürich, 6. Februar 2026

Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) – Stellungnahme von SwissDebitPay

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

SwissDebitPay, der Branchenverband der Schweizer Herausgeber von Debit-Zahlungsmitteln, bedankt sich für die Einladung, zu den Vernehmlassungsunterlagen hinsichtlich Änderung des Finanzinstitutsgesetzes Stellung zu nehmen. SwissDebitPay beschränkt sich bei der Stellungnahme auf die für ihre Mitglieder wesentlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit (FIAT) Debit-Zahlungsmitteln.

Bewilligungspflicht für ausländische Finanzinstitute

Durch die fortschreitende Digitalisierung haben sich rein digitale Vertriebsmodelle für das Angebot an Finanzdienstleistungen, insbesondere die gewerbmässige Annahme von Kundengeldern zwecks Erbringens von Zahlungsdienstleistungen, im Markt etabliert. Diese Leistungen werden in der Schweiz vermehrt von ausländischen Finanzinstituten erbracht, ohne dass diese über eine Bewilligung in der Schweiz verfügen müssten.

Für Kundinnen und Kunden ist es regelmässig schwierig zu erkennen, ob eine Leistung grenzüberschreitend und ohne Bewilligung in der Schweiz angeboten wird, weil ausländische Finanzinstitute regelmässig gezielt «helvetisierte» Angebote bewerben, z.B. über Internetadressen mit einer Schweizer Top-Level Domain, Kontoführung in Schweizer Franken, Schweizer IBAN, Schweizerkreuz auf Internetseiten, Schweizer Telefonnummern für Kontaktaufnahme etc. Es ist daher nicht überraschend, dass gewisse ausländische Finanzinstitute, die in der Schweiz keiner Bewilligungspflicht unterliegen, eine grosse Basis an Schweizer Kundinnen und Kunden akquirieren konnte. In einem prominenten Beispiel wird von ca. 1 Million Schweizer Kundenbeziehungen ausgegangen.

Die fehlende Bewilligungspflicht für ausländische Finanzinstitute, die den Schweizer Markt rein digital bearbeiten, führt zu erheblichen Problemen:

- **Schutz der Kundinnen und Kunden:** Kundinnen und Kunden gehen aufgrund der gezielten Akquise und der «helvetisierten» Produkte von einem Angebot aus, das Schweizer Standards in diesem Bereich einhält und entsprechenden regulatorischen Rahmenbedingungen genügt. Aufgrund der

fehlenden Bewilligungspflicht für ausländische Finanzinstitute in der Schweiz ist das Schutzniveau der Kundinnen und Kunden in diesen Fällen aber regelmässig auf einem deutlich tieferen Niveau.

- **Uneinheitliche Wettbewerbsbedingungen:** Während ausländische Finanzinstitute ohne Bewilligungspflicht auch den Schweizer Markt abdecken können, gilt das umgekehrt für Finanzinstitute in der Schweiz gerade nicht. Denn in keinem relevanten ausländischen Zielmarkt dürfen Schweizer Finanzinstitute Kundinnen und Kunden akquirieren, ohne im Zielmarkt über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen.
- **Geldwäschereirisiken:** Regelmässig strukturieren ausländische Finanzinstitute ihr Geschäft in der Schweiz so, dass sie auch nicht in den Anwendungsbereich der Schweizer Geldwäschereigesetzgebung fallen. Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass die Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Domizilstaaten der ausländischen Finanzinstitute zum Teil deutlich tiefer sind als in der Schweiz (insb. bezüglich Kundenidentifikation auf dem Korrespondenzweg eröffneten Geschäftsbeziehungen). Damit erhöht die heutige Rechtslage auch die Geldwäschereirisiken deutlich.

Im FINIG wird bezüglich der Bewilligungspflicht eines ausländischen Finanzinstituts, das keine Errichtung einer Zweigniederlassung beabsichtigt, bis dato auf die Beschäftigung von Personen in der Schweiz, die namentlich Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten, abgestützt. Mit der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung des Art. 58 Abs. 1 soll nun einzig präzisiert werden, dass die Beschäftigung einer einzigen Person genügen kann, um als Vertretung zu gelten.

SwissDebitPay vertritt die Ansicht, dass im Zeitalter der fortschreitenden rein digitalen Akquise und Leistungserbringung von Finanzinstituten dieser Anknüpfungspunkt von in der Schweiz beschäftigtem Personal nicht mehr zeitgemäss ist. Die bereits bestehende Regelung und auch die vorgeschlagene Präzisierung führen dazu, dass ausländische Finanzinstitute – auch bei einer umfangreichen aktiven Bearbeitung des Schweizer Markts – regelmässig keiner Bewilligung in der Schweiz bedürfen, solange sie auf die Beschäftigung von Personal verzichten. Was im Übrigen auch volkswirtschaftlich sinnwidrige Anreize setzt.

Werden nun in der Schweiz neue Bewilligungskategorien für Zahlungsmittel-Herausgeber eingeführt, sollte deshalb die Gelegenheit ergriffen werden, es den ausländischen Rechtsordnungen gleichzutun und die Möglichkeit zum bewilligungsfreien Angebot von Finanzdienstleistungen in der Schweiz einzuschränken. Entsprechend sollte die Bewilligungspflicht eines ausländischen Finanzinstituts in der Schweiz an die (aktive) Akquise von Kundinnen und Kunden in der Schweiz anknüpfen.

Art. 58 Abs. 1 VE-FINIG ist wie folgt anzupassen:

«Ausländische Finanzinstitute bedürfen einer Bewilligung der FINMA, wenn sie Kundinnen oder Kunden mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz akquirieren.» ~~eine oder mehrere Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 52 Absatz 1 tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten.~~



Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für SwissDebitPay

Sig. Thomas Weber

Über SwissDebitPay

Der Branchenverband SwissDebitPay fördert die Zusammenarbeit zwischen den Herausgebern von Debit-Zahlungsmitteln in der Schweiz, engagiert sich in nicht wettbewerbsbezogene Aspekten von gegenseitigem Interesse; bringt sich in den Gestaltungsprozess rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen ein; entwickelt Best Practices für die Branche; schützt die Integrität der Debit-Zahlungen; entwickelt Branchenstandards und koordiniert andere branchenweite Initiativen (z.B. solche, die auf Innovation abzielen). Mitglied von SwissDebitPay sind die grossen Schweizer Debitkarten-Herausgeber, namentlich: UBS Switzerland AG, PostFinance AG, Raiffeisen, Zürcher Kantonalbank, Entris Banking AG, Migros Bank AG, SIX BBS AG, Viseca Payment Services SA, Graubündner Kantonalbank, Schwyzer Kantonalbank, Zuger Kantonalbank, Banque Cantonale Fribourg, Bank CIC (Schweiz) AG, Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA.

Kontakt

SwissDebitPay
Thomas Weber, Geschäftsführer
c/o Kellerhals Carrard KIG
Rämistrasse 5, 8024 Zürich
thomas.weber@swissdebitpay.ch